

**Gartenordnung**

**Dauerkleingartenverein**

**„Hinterste Mühle“ e.V.**

**Neubrandenburg**

# **Gartenordnung**

## **des Dauerkleingartenvereins „Hinterste Mühle“ e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

	<b><u>Seite</u></b>
<b>1. Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens</b>	<b>2</b>
<b>2. Grundlage dieser Ordnung</b>	<b>2</b>
<b>3. Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>4. Grundsätze zur kleingärtnerischen Nutzung</b>	<b>2</b>
<b>5. Befugnisse der Vorstandsmitglieder</b>	<b>3</b>
<b>6. Errichtung, Rekonstruktion und Vorschriften zu baulichen Anlagen Anlagen</b>	<b>3</b>
<b>7. Einfriedung</b>	<b>4</b>
<b>8. Gehölze</b>	<b>4</b>
<b>9. Umweltschützende Maßnahmen</b>	<b>5</b>
<b>10. Entsorgung</b>	<b>6</b>
<b>11. Pflege der Wege und Gemeinschaftseinrichtungen</b>	<b>6</b>
<b>12.</b>	
<b>13. Ruhe und Ordnung</b>	<b>7</b>
<b>14. Tierhaltung</b>	<b>8</b>
<b>15. Verstöße</b>	<b>8</b>
<b>16. Schlussbestimmung</b>	<b>8</b>

## **1. Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens**

Die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens verwirklichen wir, indem wir als Kleingärtner in unserem Dauerkleingartenverein gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen. Damit gestalten und erhalten wir eine gesunde und naturnahe Umwelt.

Unsere gärtnerische Tätigkeit als Freizeitbeschäftigung dient der aktiven Erholung, der Entspannung, der körperlichen Bewegung sowie der Eigenversorgung.

Unsere Anlage soll ein naturschönes Bild bieten, in das sich auch die Gestaltung jedes Einzelgartens einfügt. Die Anlage steht der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte offen.

Die Gartenordnung ist in der jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung und des Kleingartenpachtvertrages und für jeden Pächter bindend. Diese Gartenordnung hat das Ziel, das Bundeskleingartengesetz einzuhalten, um damit die Sozialverträglichkeit des Pachtzinses und die Kündigungsbestimmungen gegenüber dem Bodeneigentümer im Interesse der Kleingärtner zu gewährleisten.

(alle mit \*gekennzeichneten Begriffe werden in der beigegeführten „Anlage zur Garten- und Bauordnung“ erläutert.)

## **2. Grundlagen dieser Ordnung**

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) von 28.02.1983 und seiner Änderungen;
- Baugesetzbuch von 27.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung;
- Kommunale Rechtsvorschriften, soweit sie das Kleingartenwesen betreffen;
- Satzung des Dauerkleingartenvereins „Hinterste Mühle“ e.V. mit Stand vom 25.02.2017;
- Generalpachtverträge, Zwischenpacht- und Pachtverträge.

## **3. Geltungsbereich**

Diese Gartenordnung gilt für alle Mitglieder, deren Angehörige und Gäste. Sie regelt Rechte, aber auch Pflichten der Mitglieder.

Durch Unterzeichnung des Pachtvertrages wird die Ordnung anerkannt und überreicht.

## **4. Grundsätze zur kleingärtnerischen Nutzung**

Die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten\* wird im § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes geregelt.

Mit dieser Bestimmung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung.

Die Übergabe des Gartens erfolgt zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, seinen Garten nach eigenen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gärtnerisch zu gestalten.

Hierfür ist mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens zu nutzen.

Mit der 1. Änderung der Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.01.2013 können bis zu 10% der Parzellen als **Seniorengärten\*** gestaltet sein. Anträge sind an den Vorstand zu stellen. Ein weiteres Drittel der Gartenfläche kann für die Bepflanzung mit gartentypischen Blumen, Ziergewächsen und Rasen in Anspruch genommen werden. Die Bepflanzung darf nicht vordergründig sein und hat sich der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen. **Nadel- und Laubbäume, sowie Hochstamm-Obstbäume\*** dürfen in Kleingärten nicht angepflanzt werden.

Das verbleibende Drittel der Gartenfläche kann als Erholungsfläche gestaltet sein. Dazu zählen die Laube mit Terrasse, Biotop bzw. Zierteich und Kinderspielfläche. Dauerkulturen, z.B. Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen reichen nicht für eine kleingärtnerische Nutzung aus. Um eine Vielfalt von Gartenbauerzeugnissen zu sichern, sind weitere Anpflanzungen notwendig.

**Dauerhaftes Wohnen\* in der Gartenlaube und die Überlassung des Gartens an Dritte\* ist nicht gestattet.**

## **5. Befugnisse der Vorstandsmitglieder**

Vorstandsmitglieder unseres Vereins und durch sie beauftragte Dritte können nach vorheriger Anmeldung die Parzellen auftragsgemäß betreten. Bei erkennbaren oder vermuteter Störung auf der Parzelle (Einbruch, Havarie) kann dieser Personenkreis die Parzellen betreten. Der Pächter ist nachträglich zu informieren.

## **6. Errichtung, Rekonstruktion und Vorschriften zu baulichen Anlagen in der Kleingartenanlage**

Für die Errichtung und Rekonstruktion von baulichen Anlagen auf der Parzelle ist die Bauordnung unseres Vereins verbindlich, die Bestandteil der Gartenordnung ist. **Versorgungsleitungen** sind, soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung zugelassen sind, vereinseigene Anlagen. Die Kosten der Herstellung und Instandhaltung tragen die Mitglieder.

**E-Anlagen** sind entsprechend der Rechtsvorschriften durch dafür autorisierte Personen regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung der Gemeinschaftsanlage veranlasst der Vorstand. Die Hausanschlusskästen gehören zur Gemeinschaftsanlage. Eine Stromabnahme ist nur über einen Hausanschlusskasten und Elektrozähler gestattet, dieser muß stets zugänglich sein, um einen Zugriff für die vom Vorstand beauftragten Personen zu jeder Zeit zu gewährleisten (Havarie).

### **Die zentrale Wasserversorgung**

Die zentrale Wasserversorgung, inklusive der Schächte und Schieber, ist Vereins-eigentum. Die Wartung und Pflege obliegt dem Verein. Diese Einrichtung endet an der Gartengrenze jeder Parzelle, ab hier ist der Pächter verantwortlich.

Die Wasserversorgung

**beginnt** am *ersten Wochenende im Monat April* und

**endet** am *zweiten Wochenende im Monat Oktober* eines Jahres.

Es ist durch jedes Mitglied die Nutzungsmöglichkeit abzusichern. (absperren des eigenen Anschlusses). Für Schäden und Wasserverlust durch nicht ordnungsgemäße Absperrung der Anschlussstellen, haftet das Mitglied. Jeder Wasserverbrauch ist über eine technisch geeichte Wasseruhr nachzuweisen.

## 7. Einfriedungen

Unsere Gartenanlage ist durch einen Außenzaun von 1,50 m Höhe eingefriedet.

**Hecken\*** dürfen diese Höhe nicht überschreiten. Ausgenommen ist die unmittelbare Bepflanzung entlang des Mühlendamms.

Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig.

**Ein Sichtschutz\*** an einer Sitzfläche innerhalb der Parzelle ist durch unterschiedliche Pflanzen bis zu max. 1,50 m gestattet. Die Höhe zwischen den Parzellen ist auf 1,00 m zu begrenzen.

Die Parzellengrenze entlang der Gemeinschaftswege kann mit einer Hecke bepflanzt werden. Dabei ist vorzugsweise Liguster zu verwenden und die Heckenhöhe von 1,20 m, gemessen ab Wegmitte, einzuhalten. Die Fußbreite der Hecke soll nicht mehr als 50 cm betragen und höchstens 30 cm in den Weg hineinragen. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

Die Haupttore sind entsprechend festgelegter Zeiten nach Betreten und Verlassen der Anlage zu verschließen.

## 8. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Auswahl von Gehölzen. Die geeignete Baumform ist der Niederstamm-Obstbaum. Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3 Meter. Bei der Anpflanzung von Beerenobst ist darauf zu achten, dass der Nachbar in der Nutzung seiner Parzelle nicht beeinträchtigt wird. Die Anpflanzung von Haselnuss, Holunder und Walnuss ist nicht erlaubt.

Hochstämmige\* Obstbäume eignen sich nicht für Gärten unserer Größe. Im Zuge der notwendigen Erneuerung der Obstbaumbestände sind sie durch Niederstammbäume zu ersetzen.

Auf der Kleingartenparzelle ist die Anpflanzung/der Stand von zwei Zierbäumen mit einer absoluten Wuchshöhe von 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von 2,40 m ist einzuhalten. Darüber hinaus ist je 100 m<sup>2</sup> Gartenland die Anpflanzung von 2 Ziergehölzen bis zu einer Wuchshöhe von 2,50 m als **Einzelstellung** \* unter Beachtung der Drittelung der Parzelle (siehe Ziffer 3) gestattet. Das gilt nicht für kleinwüchsige Ziergehölze bis zu einer Höhe von 1 m. Nadel- und Laubbäume (Wald- und Parkbäume) können nur auf Gemeinschaftsflächen unserer Anlage gepflanzt werden.

Das starke Kürzen von vorhandenen Nadel- und Laubbäumen ist nicht gestattet und wird als **Baumfrevel\*** geahndet.

Bis zu einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in 1m Höhe, kann der Vorstand die Entscheidung zur Entfernung treffen; über 80 cm Stammumfang ist vom Gartenfreund ein Antrag auf Fällgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz- und Bakterienkrankheiten sowie für tierische Schädlinge sind, nicht anzupflanzen. Auskünfte dazu erteilt das Landespflanzenschutzamt oder die Geschäftsstelle des Regionalverbandes.

Rot- und Weißdorn (crataegus-Arten) dürfen wegen der Gefahr des „Feuerbrandes“, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit), die auf die Obstbäume übergeht, (meldepflichtig beim Landespflanzenschutzamt) nicht mehr angepflanzt werden.

Auf Grund ihrer starken Wuchskraft ist es nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (Miscanthus) im Kleingarten zu pflanzen.

## 9. Umweltschützende Maßnahmen

Gemäß der Vorschrift des § 3 (1) Bundeskleingartengesetz sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten zu verstärken (Soll-Vorschrift)

Jedes Vereinsmitglied übernimmt persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Durch geeignete Maßnahmen ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit zu fördern. Die Art der Düngung des Bodens, die Pflege und Schnittmaßnahmen und die Pflanzenschutzmaßnahmen tragen dazu bei, die Nützlinge zu schonen.

Grundsätzlich sind **alle** pflanzlichen Abfälle zu kompostieren und die organischen Substanzen dem Boden zuzuführen. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer oder zur Verschmutzung von Wegen führen. Der Mindestabstand zur Nachbargrenze beträgt 0,50 m.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist untersagt. Im Frühjahr und Herbst werden Entsorgungsmöglichkeiten (Häcksler, Grünschnittcontainer) geschaffen. Bei zentralen Entsorgungsmaßnahmen (Sperrmüll) dürfen kein Sondermüll, gefährliche Stoffe und andere Materialien, die das Hilfspersonal gefährden oder verletzen bzw. die Umwelt beeinträchtigen könnten, zugeführt werden.

Ungeklärte Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen grundsätzlich nicht in den natürlichen Kreislauf eingeleitet werden.

Unter Beachtung der Brutzeit der Vögel ist der Heckenschnitt in der Zeit von April bis zum 30. Juni zu unterlassen.

Geschützte Biotop in Kleingartenanlagen dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden. (Kleingewässer, Hecken, Röhricht – Landesnaturschutzgesetz).

Die heimische Fauna, insbesondere die **Nützlinge\***, ist durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis ins alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

Notwendige fachliche Anleitung und Informationen über gesetzliche Vorschriften können über den Vorstand in Anspruch genommen werden.

Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen staatlichen Anordnungen und Festlegungen hat jedes Vereinsmitglied in der festgesetzten Zeit nachzukommen.

## 10. Entsorgung

Angefahrne Materialien, wie Dünger, Erde, Baumaterialien u.a. sind innerhalb von 24 Stunden aus den Gemeinschaftsflächen (Wege und Plätze) zu entfernen.

Müll sowie andere Abfälle sind entsprechend der Müllentsorgung der Stadt Neubrandenburg durch jeden Kleingärtner in eigener Verantwortung zu entsorgen.

**Abfallablagerungen aller Art außerhalb von Parzellen und unserer Kleingartenanlage sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet wird.**

Festgestellte Verursacher von nicht genehmigten Ablagerungen (Unrat, Müll, Gartenabfälle, gelbe/blau SÄcke) im Bereich der Gartenanlage oder der unmittelbaren Umgebung, sowie Verstöße gegen das Verbrennungsverbot werden mit einer Geldbuße bis zu 300,00 € zur Verantwortung gezogen.

## 11. Pflege der Wege und Gemeinschaftseinrichtungen

Die Pflege und Instandhaltung der in der Kleingartenanlage befindlichen Flächen, Wege, Plätze, Hecken, Gräben usw. obliegt der Gemeinschaftspflicht. Sie sind bis zur halben Breite durch den angrenzenden Gartenfreund sauber zu halten. Veränderungen dieser Anlagen sind nur mit Zustimmung des Generalverpächters zulässig. Vorstand und Pächter haben dafür Sorge zu tragen, dass an unsere Anlage angrenzende Flächen bis zu 1,50 m Randstreifenbreite sauber gehalten werden. Die unberechtigte Nutzung von Außenflächen der Kleingartenanlage ist verboten.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Das Gartenhaus der Parzelle 15 ist auf die Lagerung des Vereinseigentums beschränkt.

Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Gästen oder in seinem Auftrag handelnden Personen mutwillig oder leichtsinnig verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch die beschlossenen Arbeitsleistungen und finanziellen Umlagen zu beteiligen.

Der Vorstand des Vereins sichert, dass alle Mitglieder unter Beachtung sozialer, gesundheitlicher und beruflicher Möglichkeiten die Gemeinschaftsstunden erbringen können. Die von den Mitgliedern in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins über.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist auf der Grundlage eines jährlich zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ein zu zahlender Stundensatz auf das Vereinskonto zu entrichten.

Festgestellte Schäden sind entweder in Eigeninitiative zu reparieren und/oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

**Transporte\*** innerhalb der Kleingartenanlage sind unter Beachtung der in der Anlage zur Satzung und Gartenordnung (Seite 3) definierten „Transporte“ gestattet.

Unsere Gemeinschaftseinrichtungen, wie Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrs-schilder, Gemeinschaftsumzäunungen, Pforten, Wege und weitere, unterstehen dem besonderen Schutz **aller** Gartenfreunde.

Der Vorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden werden in Rechnung gestellt. Den Stundensatz und die Anzahl der zu leistenden Stunden beschließt die Mitgliederversammlung.

## 12. Ruhe und Ordnung

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Anlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten! Geräuschverursachende Gartengeräte oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können während der **Hauptnutzungszeit\***

### **Montag bis Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr**

Benutzt bzw. durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Außerhalb der **Hauptnutzungszeit\*** gelten die gesetzlichen Ruhezeiten. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmbelästigung untersagt.

Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass keine Störung für die Nachbarn davon ausgeht.

Beim Anfahren und Verlassen der Parkflächen ist im Interesse des Lärmschutzes der Anlieger jede **Lärmbelästigung\*** (Musik, Hupen, scharfes Anfahren) zu unterlassen.

Zum Parken von Kraftfahrzeugen, -anhängern und Krads sind nur die vom Verein bezeichneten Parkflächen zu nutzen.

Diese Parkflächen können kurzzeitig für die Lagerung von Bau- und Reparaturmaterial genutzt werden Innerhalb von 2 Wochen sind diese Flächen ordnungsgemäß zu räumen.

Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Kfz (außerhalb der festgelegten Parkflächen) Wohnzelten, Carports, Booten u.ä.in der Kleingartenanlage. Das Säubern der Fahrzeuge ist **innerhalb und außerhalb** der Gartenanlage nicht gestattet. Dazu gehört auch das Entleeren der Kfz-Ascher.

Verschmutzungen oder Beschädigungen der Wege oder Gemeinschaftsflächen jeglicher Art sind durch den Verursacher sofort zu beseitigen.

Vereinsfremde Werbungen, Fahnen und Symbole sind in der Gartenanlage untersagt.

### **Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe!**

Das Feiern, Räuchern und Grillen darf zu keiner Zeit zur Belästigung der Nachbarn führen.



Aufgrund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten ist die Benutzung von Schusswaffen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage, auch zur Schädlingsbekämpfung, nicht gestattet.

### **13. Tierhaltung**

Die **Haltung von Haustieren\*** im Kleingarten ist nicht gestattet. Das schließt das Aufstellen von Hundezwingern und Stallungen ein.

Eine vor Oktober 1990 erteilte Erlaubnis zur Haustierhaltung im Kleingarten bleibt bis zum Pächterwechsel wirksam, wenn nicht die Gemeinschaft gestört und der kleingärtnerischen Nutzung widersprochen wird.

Eine Bienenhaltung ist in unserer Dauerkleingartenanlage nur auf der Grundlage eines Mitgliederbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung des BKleingG § 20a Abs. 7 möglich. Eine Anhörung und Zustimmung der Nachbarn ist Voraussetzung.

Mitgebrachte Haustiere dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

Hunde sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und der Hundekot ist durch den **Tierhalter\* sofort** zu entfernen.

Die Plastebeutel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier die Nachbarn auch nicht durch Bellen belästigt.

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht in die Anlage mitgebracht werden. Wenn es erforderlich wird, ist der Vorstand berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren grundsätzlich zu untersagen.

### **14. Verstöße**

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes durch den Verursacher nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens mit einer Geldbuße geahndet oder zur Kündigung führen.

### **15. Schlussbestimmungen**

Diese Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Dauerkleingartenvereins „Hinterste Mühle“ e.V. am 28. Februar 2017 beraten, vom Vorstand beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Änderungen dieser Gartenordnung können beantragt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche oder andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von dieser Gartenordnung unberührt.

Die als Anlage beigefügte „Begriffserklärung“ ist fester Bestandteil dieser Gartenordnung. Der Vorstand ist befugt, aus gesetzlichen Gründen notwendig werdende Änderungen dieser Gartenordnung vorzunehmen.

# **Garten- und Bauordnung**

## **des Dauerkleingartenvereins „Hinterste Mühle“ e.V. Neubrandenburg**

### **Begriffserläuterungen:**

#### **Bauliche Anlagen**

Der Begriff „bauliche Anlage“ kommt im gesamten Bereich des Bau- und Planungsrechts eine zentrale Bedeutung. Eine bauliche Anlage liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung in ein er auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn eine Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

#### **Baumfrevel**

Als Baumfrevel gelten Schädigungen und Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben führen oder nachhaltig die Lebensfähigkeit beeinträchtigen. Baumfrevel gilt als Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 70 (1) Landesnaturschutzgesetz mit einem Ordnungsgeld bis 100.000 € geahndet werden.

#### **Bestandsschutz**

Laut § 20 a BKleingG besteht für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen Bestandsschutz. Dieses betrifft auch rechtmäßig Ver- und Entsorgungsanlagen. Dieser Bestandsschutz ist Objekt und nicht Subjekt bezogen, d.h. er bezieht sich auf die bauliche Anlage für die Dauer des Bestandes. Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, z.B. wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder Infolge eines Abbruches, nicht mehr vorhanden ist. Die Errichtung eines Ersatzbaus ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Instandsetzungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht. Ein Ersatz der baulichen Anlagen dagegen, kann nur entsprechend der Kriterien des BKleingG erfolgen.

#### **Dauerhaftes Wohnen**

Dauerhaftes Wohnen umfasst die Gesamtheit der mit der selbständigen Führung des Haushaltes und des häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten und zwar in allen Jahreszeiten. Behelfsmäßige, gelegentliche Übernachtungen des Kleingärtners und seiner Familie sind erlaubt.

#### **Einzelstellung (Solitärpflanzung)**

Ziergehölze verlangen eine sorgfältige Auswahl des Standortes. Der Abstand sollte unter Beachtung der Kronenbildung, aber auch des Wuchses in die Breite, einen Mindestabstand von 3 m untereinander haben.

## **Erholungsgarten**

Zweites Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. Als Erholung wird dabei nicht nur die gärtnerische Betätigung gesehen. Erholung als Wiederherstellung des normalen körperlichen Kräftezustands und des geistig-seelischen Gleichgewichts kann auf mannigfache Weise erfolgen, z.B. durch Gartenarbeit oder Ruhe und Entspannung. Lärm, Rücksichtslosigkeit, Streit etc. steht einer Erholung entgegen.

## **Hauptnutzungszeit**

Die Hauptnutzungszeit wird auf den Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober eines Jahres begrenzt. In dieser Zeit sind störende Arbeiten zu unterlassen und die Mittagsruhe ist strikt einzuhalten.

## **Hauptwege**

Hauptwege sind Wege, die vom Eingangstor für Kfz bis zur vom Generalpächter genehmigten Parkfläche innerhalb einer Kleingartenanlage führen.

## **Hecke**

Eine Hecke ist ein geschlossenes Vorkommen von mehreren Pflanzen derselben Sorte und als Schutz-, Grenz- oder Schmuckpflanzung angelegt. Anpflanzungen innerhalb eines Gartens sind als Hecken nicht erlaubt.

## **Hochstamm**

Die durch Gestalt der Krone und Länge des Stammes bestimmte Form des Baumes. Es wird unterschieden Hochstamm (1,8 bis 2 m Stammlänge), Halbstamm (1,25 bis 1,5 m), Viertel- oder Meterstamm (0,8 bis 1 m), Niederstamm, Busch, Spindel (0,6 bis 0,4 m). Hochstämme bilden auf geraden Stämmen Baumkronen von 3 – 10 m Durchmesser und sind aus diesem Grund für Kleingärten ungeeignet.

## **Haustiere, Hunde und Katzen**

In Kleingartenanlagen ist das Halten und Mitbringen von Haustieren, Hunden und Katzen nicht gestattet. Es fällt auch nicht unter den Bestandsschutz des § 20 a Nr. 7 BKleingG.

Beim Mitbringen von Hunden sind diese an der Leine zu führen. Ein Eindringen von Tieren in andere Gärten hat (auch aus hygienischen Gründen) der **Tierhalter** auszuschließen.

Ein Mitbringen von Hunden ist dann zu untersagen, wenn diese durch ihr ständiges Bellen die Kleingärtner belästigen. Das Bellen ist dann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 117 OwiG.

Ein gut gehaltener Hund ist kein Kläffer. Das Füttern streunender Katzen ist in unserer DKGa untersagt. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (Urteil des LG Trier).

## **Kleintierhaltung**

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Für die neuen Bundesländer hat der Gesetzgeber in § 20 a BKleingG (7) eine Sonderregelung getroffen. Danach bleibt die Kleintierhaltung unberührt, wenn sie bis zum 03. Okt. 1990 zulässig war. Sie sollte jedoch nur noch Pächter bezogen gestattet werden. Zulässig und wünschenswert ist dagegen die Bienenhaltung. Sie dient schon wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der kleingärtnerischen Nutzung. Kleintierhaltung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen,

## **Lärm, Lärmbelästigung**

Lärm ist Schall, der als störend oder gar belästigend empfunden wird. Und eine gewollte Schallaufnahme oder Stille stört. Lärm kann bei fortgesetzter Einwirkung zu unterschiedlichen **Gesundheitsstörungen führen.**

§ 117 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) bestimmt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu beeinträchtigen.

Beim Befahren der Parkflächen unserer Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist zu jeder Zeit eine Lärmbelästigung zu unterlassen:

- Nicht verkehrsbedingtes Hupen
- Musik bei geöffnetem Fahrzeug
- Türen knallen oder ferngesteuerte Türschließer mit Ton
- Laufender Motor
- Unangemessene Geschwindigkeit.

## **Monolithische Bauweise**

Unter monolithischer Bauweise versteht man die Fertigung von Bauteilen, die in einem Stück gegossen werden.

## **Nadel- und Laubbäume**

Zu Nadel- und Laubbäumen, die nicht auf einer Parzelle angepflanzt werden dürfen, zählen u.a. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Holunder, Pappeln, Weiden (außer Zwergweide), Essigbaum, Ginkgo.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Krankheiten sind, nicht anzupflanzen: z.Bsp.

Faulbaum (Rhamnus-Arten)

Traubenkirsche (Prunus serotina)

Sadebaum (Juniperus virginiana)

Berberitzen (Berberis vilgaris)

Schneeball (Bibumum-Arten)

## **Nützlinge**

Ein wertvolles Gut sind die Vogel- und Kleintierwelt (Igel, Echsen, Käfer) im Landschaftsschutzgebiet Lindetal. Kleingärtner sind der Natur sehr verbunden. Unsere Aufgabe ist es, den Lebensraum zu schützen und seltene Arten stärker anzusiedeln. Dazu gehört z.B. das Anbringen von Nisthilfen und die Schaffung von Kleinbiotopen für Igel, Eidechsen und Käfer. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bienen und Hummeln. Sie sind z.Zt. die wichtigsten Blütenbestäuber.

## **Partner**

Einer von zwei Menschen, die eine feste Beziehung haben und einen gemeinsamen Haushalt führen.

## **Seniorengarten**

Jeder ältere oder behinderte Kleingärtner kann im Bundesland M/V einen Antrag beim Vorstand seines Gartenvereins stellen, seinen Garten als Seniorengarten zu gestalten. Der Vorteil ist die Aufhebung der Drittelung der Gartenfläche, damit der Gartenfreund seinen Garten bis ins hohe Lebensalter nutzen kann.

## **Sichtschutz (Grüne Wand)**

Jedem Kleingärtner ist in seinem Kleingarten eine Ruhezone bzw. ein Intimbereich gestattet. Es kann ein (1) Sichtschutz aus kleingartentypischen Pflanzen zur Abgrenzung einer (1) Sitzfläche gesetzt werden. Im Gegensatz zur Hecke sind für den Sichtschutz unterschiedliche Pflanzensorten zu nutzen. Die Höhe des Sichtschutzes ist bis zu 1,50 m zulässig und darf 3,50 m Grenzlänge zum Nachbarn nicht überschreiten.

## **Transporte**

Das Befahren der Gartenanlage ist außerhalb der Ruhezeiten für Transporte von schweren oder sperrigen Gütern möglich, wenn diese durch den Gartenfreund nicht anderweitig transportiert werden können. Die Länge des Weges und die jeweilige körperliche Verfassung des Gartenfreundes sind zu berücksichtigen. Die Transporte sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Nach Regentagen und aufgeweichten Wegen ist das Befahren der Wege zu unterlassen.

Unter Beachtung unserer Versorgungsleitungen ist das Befahren mit schweren Materialtransportern nicht zulässig. Für Wegeschäden haftet der Gartenfreund als Fahrer oder Empfänger.

## **Unbefugte Überlassung des Gartens an Dritte**

Ohne Erlaubnis des Vorstandes ist dem Kleingärtner die Überlassung des Gartens an einen Dritten nicht gestattet. Die unbedingte Überlassung des Gartens an einen Dritten stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar. Sie ist ein Kündigungsgrund.

Die Mitbenutzung des Gartens durch Dritte dagegen ist gestattet, wenn der Kleingärtner unmittelbarer Besitzer bleibt und die Bewirtschaftung des Kleingartens vornimmt.